

täglichen Leben brauchen. Wie sich der Regelsatz zusammensetzt und was Sie daraus zahlen müssen, können Sie ab Seite 17 lesen.

<i>Zur Zeit gültige</i> Regelsätze bei Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§ 28 SGB XII + Regelsatzverordnung)	
<i>Stand: 1.7.2007</i>	in €
Haushaltsvorstände und Alleinstehende **	347,--
Zusammenlebende Partner, jeder	312,--
Sonstige erwachsene Haushaltsangehörige	278,--
Kinder von 14 bis 18 Jahre	278,--
Kinder von 0 bis 13 Jahre	208,--

** *Dieser Regelsatz wird auch Eckregelsatz genannt.*

Mischregelsätze

Den Regelsatz für den Haushaltsvorstand bekommt die Person, die in einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft die sogenannten „Generalunkosten des Haushalts“ trägt. In der Regel ist das die Person, die über das höhere Einkommen verfügt.

Lässt sich kein eindeutiger Haushaltsvorstand finden, weil die erwachsenen Personen in etwa gleiches Einkommen haben oder sich die Kosten des Haushalts teilen, dann können diese einen sogenannten Mischregelsatz erhalten. Bei zusammenlebenden Paaren gibt es diesen Mischregelsatz in Höhe von 312 € pro Person seit dem 1. Juli 2007 automatisch (ebenso wie schon vorher bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende). Leben andere erwachsene Personen miteinander im Haushalt, so werden deren Regelsätze zusammengezählt und durch die Anzahl der Erwachsenen geteilt.

*Dazu ein **Beispiel:***

*Die 64-jährigen Rentnerin Lydia Confus lebt gemeinsam mit ihrem 32-jährigen Sohn Rainer in einem Haushalt. Rainer ist psychisch krank und erhält eine befristete Erwerbsminderungsrente von monatlich 300 €. Auch Lydias Altersrente ist mit 310 € eher bescheiden. Deshalb erhalten beide ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt vom Sozialamt. Da sie ein etwa gleich hohes Einkommen haben, wird beiden der Mischregelsatz zugeordnet und zwar in Höhe von 313 €.
(347 + 278 = 625 € geteilt durch 2 Personen = 312,50 €, aufgerundet 313 €).*

Bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende gibt es so etwas wie einen „Haushaltsvorstand“ nicht. Dadurch kommt es bei Haushalten, in denen über 25-jährige Arbeitslosengeld II - Bezieher gemeinsam mit erwachsenen sozialhilfeberechtigten Personen leben, bei der Zuordnung der Regelsätze immer wieder zu Schwierigkeiten.

*Zur Erläuterung führen wir das obige **Beispiel** fort:*

Rainer Confus „berappelt sich wieder“ und nimmt – nachdem seine Erwerbsminderungsrente ausgelaufen ist - einen Minijob an, wodurch er einen kleinen Verdienst von monatlich etwa 300 € erzielt. Daraufhin teilt das Sozialamt ihm mit, die Sozialhilfe werde zum nächsten Monatsende eingestellt, da er offensichtlich wieder erwerbsfähig sei und er solle umgehend einen Antrag auf das vorrangige Arbeitslosengeld II stellen. Das tut Rainer auch sofort und erhält bald einen Arbeitslosengeld II – Bewilligungsbescheid, in dem er als alleinstehend eingestuft wird (da er keine Partnerin hat) und die entsprechenden Regelleistung von 347 € erhält.

Als Lydias Sozialamts-Sachbearbeiterin davon erfährt, kürzt sie Lydias Regelsatz auf 278 € für „sonstige Haushaltsangehörige“, denn Rainer wird bei der Sozialhilfe nunmehr als Haushaltsvorstand angesehen.

Daran wird sich auch nichts ändern, wenn Lydia ab ihrem 65. Geburtstag die Grundsicherung im Alter erhält.

Wenn allerdings sowohl Lydia als auch Rainer Arbeitslosengeld II bekommen würden, bekämen beide die Regelleistung für Alleinstehende in Höhe von 347 €.

Diese offensichtliche Ungerechtigkeit lässt sich nur auflösen, indem man im SGB XII das unzeitgemäße Konstrukt des „Haushaltsvorstandes“ aufgibt und die Regelung aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende übernimmt, wonach als alleinstehend gilt, wer keinen Partner hat.

Kürzung der Regelsätze

Im Gegensatz zur Grundsicherung für Arbeitsuchende besteht bei der Hilfe zum Lebensunterhalt die Möglichkeit, den Regelsatz im Einzelfall herauf- oder herabzusetzen.

So können Sie beispielsweise einen erhöhten Regelsatz bekommen, wenn Sie bei der Bekleidung Unter- oder Übergrößen tragen müssen.

Das Sozialamt macht von dieser Regelung immer dann Gebrauch, wenn Sie vorübergehend ins Krankenhaus oder zu einer Kur müssen. Dann wird der Regelsatz für diese Zeit herabgesetzt (gekürzt), weil Sie im Krankenhaus gepflegt werden und von daher weniger Geld zum Leben brauchen. Das ist dann die sogenannte „**häusliche Ersparnis**“.